




# Von der Idee bis zur Umsetzung: Das neue Pflegeberufsgesetz – ein Sachstandsbericht



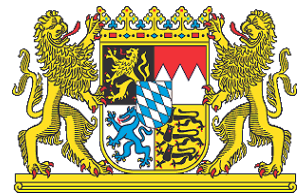
„Da steh ich nun, ich armer Tor,  
und bin so klug als wie zuvor.“



„Da steh ich nun, ich armer Tor,  
und bin so klug als wie zuvor.“



1. Chronologie des Vorhabens
2. Auszüge aus dem Gesetzentwurf
3. Konsequenzen für die Schulen und Einrichtungen
4. Was ist jetzt zu tun?



# Chronologie des Vorhabens

- seit 2004 Modellvorhaben an verschiedenen Schulen in ganz Deutschland
- Dezember 2008 Abschlusstagung des Projektes des Bundes „Pflegeausbildung in Bewegung“
- Konsequenz in Bayern: Vereinheitlichung der Modelle in einen Schulversuch der 2. Generation „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“



# Chronologie des Vorhabens

- 2012 „Eckpunkte zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes“
- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD:  
„... einheitliches Berufsbild mit einer gemeinsamen Grundausbildung und einer darauf aufbauenden Spezialisierung für die Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege ...“
- 2015 Arbeitsentwürfe (BMG und BMFSFJ)



# Chronologie des Vorhabens

- Januar 2016 Entwurf der Bundesregierung
- Februar 2016 Empfehlung des Bundesrates
- 1. März 2016 Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- März 2016: 1. Lesung im Bundestag
- Ziel: Ausbildungsbeginn 2018



# Aufbau des Gesetzes

Teil 1: Allgemeiner Teil

Teil 2: Berufliche Ausbildung in der Pflege

Teil 3: Hochschulische Pflegeausbildung

Teil 4: Sonstige Vorschriften





# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 1: Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- § 4: Vorbehaltene Tätigkeiten



- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 1: Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- § 4: Vorbehaltene Tätigkeiten
- § 5: Ausbildungsziel



- selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen
- fachliche und personale Kompetenzen
- methodische, soziale und kommunikative Kompetenzen
- Lernkompetenz
- Fähigkeit zum Wissenstransfer
- Selbstreflexion



- Pflege umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen
- zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation
- Beratung und Begleitung in allen Lebensphasen
- Begleitung Sterbender



- allgemein anerkannter Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Grundlage einer professionellen Ethik
- konkrete Lebenssituation mit dem jeweiligen sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund und die sexuelle Orientierung
- Unterstützung der Selbständigkeit der zu Pflegenden und das Recht auf deren Selbstbestimmung



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 1: Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- § 4: Vorbehaltene Tätigkeiten
- § 5: Ausbildungsziel
- § 6: Dauer und Struktur



- 3 Jahre, in Teilzeit höchstens 5 Jahre
- 2100 Stunden Unterricht (theoretischen und praktischen) an Pflegeschule; Praxisbegleitung
- 2500 Stunden praktische Ausbildung in der Einrichtung; Praxisanleitung (10 %)





# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 1: Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- § 4: Vorbehaltene Tätigkeiten
- § 5: Ausbildungsziel
- § 6: Dauer und Struktur
- § 7: Durchführung der praktischen Ausbildung



## **Pflicht- und Vertiefungseinsätze:**

- Krankenhäuser
- stationäre Pflegeeinrichtungen
- ambulante Pflegeeinrichtungen
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 1: Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- § 4: Vorbehaltene Tätigkeiten
- § 5: Ausbildungsziel
- § 6: Dauer und Struktur
- § 7: Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 8: Träger der praktischen Ausbildung



- Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung!
- Ausbildungsplan (zeitliche und sachliche Gliederung, damit Ausbildungsziel erreicht wird)



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 1: Pflegefachfrau oder Pflegefachmann
- § 4: Vorbehaltene Tätigkeiten
- § 5: Ausbildungsziel
- § 6: Dauer und Struktur
- § 7: Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 8: Träger der praktischen Ausbildung
- § 9: Mindestanforderung an die Pflegeschulen



- hauptberufliche Leitung durch pädagogisch qualifizierte Person mit Masterabschluss
- angemessene Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit (pflegepädagogischem) Masterabschluss für den theoretischen Unterricht
- sowie fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit (pflegepädagogischem) Hochschulabschluss für den praktischen Unterricht
- Mindestens eine Vollzeitstelle auf zwanzig Ausbildungsplätze
- Räume, Lehr- und Lernmittel



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 10: Gesamtverantwortung der Pflegeschule



- Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung, deshalb prüft sie, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung dem Lehrplan der Schule (Curriculum) entspricht
- Überprüfung der praktischen Ausbildung (gemäß dem jeweiligen Ausbildungsplan) anhand der Ausbildungsnachweise, die von den Auszubildenden zu führen sind





# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 10: Gesamtverantwortung der Pflegeschule
- § 11: Zugangsvoraussetzungen



- mittlerer Schulabschluss oder
- Hauptschulabschluss mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder Pflegehelferausbildung oder
- eine sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 10: Gesamtverantwortung der Pflegeschule
- § 11: Zugangsvoraussetzungen
- § 12: Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen



- im Umfang einer Gleichwertigkeit bis zu zwei Drittel („Kann-Bestimmung“)
- Verkürzung bei „neuer“ Pflegehelferausbildung um ein Drittel („Muss-Bestimmung“)



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 10: Gesamtverantwortung der Pflegeschule
- § 11: Zugangsvoraussetzungen
- § 12: Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
- § 14: Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 10: Gesamtverantwortung der Pflegeschule
- § 11: Zugangsvoraussetzungen
- § 12: Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
- § 14: Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c SGB V
- § 15: Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- Die §§ 26 bis 36 regeln die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.



- Ausgleichsfonds werden auf Landesebene organisiert und verwaltet
- Einzahlen müssen: Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, das jeweilige Land, Pflegeversicherung
- Ausbildungskosten sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Praxisanleitung, Betriebskosten der Pflegeschulen einschließlich der Praxisbegleitung
- Ermittlung der Mehrkosten: Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtung: Anrechnung im Verhältnis 9,5 zu 1; in ambulanten Pflegeeinrichtungen 14 zu 1
- Träger der praktischen Ausbildung und Schulen erhalten ein Ausbildungsbudget (Pauschalbudget oder Individualbudget)





# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- Die §§ 37 bis 39 regeln die hochschulische Ausbildung.



- Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt ein erweitertes Ausbildungsziel.
- Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns, normativ-institutionellen Systems der Versorgung, Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung
- Erschließung gesicherter Erkenntnisse, forschungsgestützte Problemlösungen, Übertragung neuer Technologien
- kritisch-reflexive und analytische Auseinandersetzung mit Wissen, Entwicklung von wissenschaftsbasierten Lösungsansätzen
- Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards



- Dauer: mindestens drei Jahre
- Umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der HS
- Praxiseinsätze wie bei der beruflichen Ausbildung
- Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- Modulprüfungen für den Abschluss des Studiums
  
- „Duale Studiengänge“ können bis 2029 fortgeführt werden, wenn der Anteil der Lehrveranstaltungen an der HS überwiegt.



# Auszüge aus dem Gesetzentwurf

- § 53: Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen
- § 56: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung; Finanzierung; Verordnungsermächtigung
- § 61: Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz



- Schulen, die bereits staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als anerkannt.
- Aber, bis zum 31.12.2027 müssen die entsprechenden Lehrerqualifikationen nachgewiesen werden.
- Bestandsschutz für Schulleitungen und Lehrkräfte, die am 31.12.2017 rechtmäßig eingesetzt sind.
- Bestandsschutz für „Unterrichtsschwestern“ und „Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe“
- Weiterbildung zur Leitung einer Schule oder Lehrkraft muss bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein.



# **Pflegehelferinnen und andere „Ergänzungskräfte“**



Was ist zu tun?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und bleiben Sie heiter!**